



Schutz- und Regenerationsbahnen

Regenerierung von Flachdächern - ohne Zusatzdämmung

VAEPLAN[®]

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme („harte Bedachung“) für den Einsatz auf Bitumen- und Kunststoffaltdächern vorhanden !

Entwickelt für die Regeneration von Flachdächern

VAEPLAN® Regenerationsbahn RS

mit unterseitiger Kaltselbstklebschicht



- ✓ Verklebt verlegt,
frei bewittert
- ✓ Verklebt verlegt,
mit Auflast
- ✓ Anschlüsse wie bei
VAEPLAN üblich oder
mit Flüssigkunststoff
- ✓ Randfixierung gemäß
FDRL

Kosten sparen bei noch funktionsfähigen Flachdächern

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat zur Auslegung des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) 2023 sinngemäß folgendes festgelegt: Wird bei der Regenerierung von Flachdächern eine Kunststoff-Dachbahn eingesetzt, die alleine keine funktionsfähige Dachhaut darstellt, so greift das GEG nicht.

VAEPLAN® Regenerationsbahn RS erfüllt die Bedingungen:

Die Mindestanforderungen an die Produkteigenschaften und die Anwendungstypen einer Dachabdichtung sind in der Anwendungsnorm DIN V 20000-201 festgelegt. Danach werden die Dachbahnen für die einlagige Dachabdichtung mit 'DE' gekennzeichnet.

Die VAEPLAN® Regenerationsbahn RS entspricht nicht der Typenkennzeichnung 'DE' und ist damit keine Abdichtungen im Sinne der DIN V 20000-201 bzw. der Flachdachrichtlinie (FDRL).

Die VAEPLAN® Regenerationsbahn RS ist eine hochwertige Renovierungsbahn und keine eigenständige Abdichtungsbahn. Damit wird das GEG nicht verpflichtend. Durch die Festlegung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) und der technischen Machbarkeit entspricht diese hochwertige Renovierungslösung dem Stand der Technik (SdT).



- ✓ **Bei einem Einsatz der VAE-PLAN Regenerationsbahn entstehen keine Anforderungen des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG)**
- ✓ **Eine Zusatzdämmung wird nicht notwendig. Der Bauherr spart Kosten**
- ✓ **Eine objektbezogene Materialgarantie für die VAEPLAN® Regenerationsbahn RS ist auf Antrag möglich.**

Witterungs- und Alterungsschutz

Fallbeispiel:

Sie wollen auf Ihr bestehendes, funktionsfähiges Flachdach eine Photovoltaik-Anlage aufbringen.

Alternative 1:

Sie belassen Ihr bestehendes Dach mit dem Risiko, dass die vorhandene Dachabdichtung innerhalb der nächsten 20 Jahre (übliche Abschreibungszeit von PV Anlagen) Schaden leidet. Zur Dachsanierung muss dann die PV-Anlage vollständig abgebaut werden.

Alternative 2:

Sie sanieren Ihr bestehendes Dach mit einer neuen Dachabdichtung. Dabei entstehen zusätzliche Kosten für die dann nach dem gültigen Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) notwendige Zusatzdämmung. Hinweis: Die Kosten für Zusatzdämmung, mit allen damit verbundenen Nebenkosten, verdoppeln erfahrungsgemäß die Gesamtkosten einer Flachdachsanierung.

Produktionsstandort

VAEPLAN GmbH

Augsfelder Str. 20, 97437 Hassfurt

Telefon: (0 95 21) 94 97 0

Telefax: (0 95 21) 94 97 21

E-Mail: info@vaeplan.de

Internet: <http://www.vaeplan.de>

HRB 1139 Bamberg

USt.-ID: DE 176946905

Geschäftsführerin: Marianne Hofmann

Eine Flachdachsanierung wird durch die Vorschrift zur Einhaltung des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) zu teuer?

Wir haben die Lösung!

Sie lassen vor dem Aufbringen der PV-Anlage Ihr Flachdach mit der VAEPLAN Regenerationsbahn® RS dauerhaft schützen. Damit bleibt einerseits Ihr Flachdach langfristig sicher und andererseits sparen Sie sicher die Kosten für den Mehraufwand der Zusatzdämmung und eventueller weiterer Aufwendungen z.B. für Dachranderhöhungen oder neuer Lichtkuppelaufsatzkränze.

RECHTLICHER HINWEIS:

Laut §8 Abs.1& 2 GEG 2023 sind für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung der Bauherr und der Unternehmer verantwortlich. Eine Vereinbarung oder Bedenkenanmeldung des Unternehmers (z.B. des Dachdeckers) mit dem Bauherrn über die Nichteinhaltung der GEG ist somit gesetzeswidrig und für beide mit einem Bußgeld von bis zu 50 000€ bedroht. Der Abs. 2 überträgt somit dem ausführenden Unternehmer die gleiche Verantwortung für die Einhaltung wie auch dem Bauherrn. Wenn der Bauherr die Energieeinsparverordnung also nicht einhalten will und auch keine Ausnahmetatbestände greifen, so darf der Unternehmer die Arbeiten nicht ausführen.

VAEPLAN®